

# GR\_GERICHTE S 2015 88 vom 15. März 2016

GR Gerichte, 2016-03-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2015\\_88](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2015_88)

FR: GR\_GERICHTE S 2015 88 du 15 mars 2016

IT: GR\_GERICHTE S 2015 88 del 15 marzo 2016

## Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG (Hilflosenentschädigung) | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 3

Am 11. Dezember 2014 meldete sich A.\_\_\_\_\_ neuerlich für den Bezug einer Hilflosenentschädigung an. Die IV-Stelle sichtete die vorhandenen medizinischen Berichte und führte eine Abklärung des Hilfsbedarfs vor Ort durch. Auf der Grundlage dieser Sachverhaltsabklärungen wies sie dar- aufhin nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens mit Verfügung vom 24. Juni 2015 das Gesuch von A.\_\_\_\_\_ um Ausrichtung einer Hilflosen- entschädigung ab.

### E. 4

Dagegen gelangte A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 23. Juli 2015 mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons

- 3 - Graubünden. Darin beantragte sie sinngemäss, die angefochtene Verfü- gung sei aufzuheben und ihr sei eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades zuzusprechen. Zur Begründung brachte sie im Wesentlichen vor, bedingt durch ihre gesundheitliche Verfassung in mehr als vier alltäglichen Lebensverrichtungen auf Hilfe Dritter angewiesen zu sein. Ausser- dem müsse sie nahezu immer überwacht werden und bedürfe der lebenspraktischen Begleitung. Vorliegend seien folglich die Anspruchs- voraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades erfüllt. Die IV-Stelle habe ihr Gesuch auf Ausrichtung einer Hilflosenentschädi- gung demzufolge zu Unrecht abgewiesen.

### E. 5

Am 22. Mai 2015, 8., 10. und 16. September 2015 liess die IV-Stelle die Beschwerdeführerin observieren und öffentlich zugängliche Videoklips sowie Zeitungsartikel über die Beschwerdeführerin sichten und analysie- ren. Die fraglichen Unterlagen sowie die übrigen Akten reichte die IV- Stelle mit der Vernehmlassung vom 29. September 2015 beim Verwal- tungsgesamt ein. In der Vernehmlassung beantragte die IV-Stelle die Ab- weisung der Beschwerde. Die Beschwerdeführerin sei wegen ihrer ge- sundheitlichen Verfassung in der alltäglichen Lebensverrichtung Fortbe- wegung/Kontaktaufnahme regelmässig in erheblichem Umfang auf Dritt- hilfe angewiesen. In den übrigen alltäglichen Lebensverrichtungen beste- he keine Hilfsbedürftigkeit im Rechtssinne. Ausserdem sei die Beschwer- deführerin weder auf dauernde persönliche Überwachung noch auf le- benspraktische Begleitung angewiesen. Soweit die IV-Stelle im letztge- nannten Bereich in der angefochtenen Verfügung gewisse gesundheits- bedingte Beeinträchtigungen als ausgewiesen angesehen habe, sei die- sen in der alltäglichen

Lebensverrichtung Fortbewegung/Kontaktaufnahme Rechnung getragen worden, was eine abermalige Berücksichtigung als lebenspraktische Begleitung ausschliesse. Der Beschwerdeführerin stünde demnach keine Hilflosenentschädigung zu.

- 4 -

#### **E. 6**

In der Replik vom 7. November 2015 beantragte die Beschwerdeführerin, das Verwaltungsgericht habe die bei der Observation rechtswidrig entstandenen Videoaufnahmen im Original einzufordern und der Beschwerdeführerin zwecks Vernichtung auszuhändigen. Zudem stellte sie die fachliche Qualifikation der von der IV-Stelle eingesetzten Abklärungspersonen in Abrede und bekräftigte ihre Auffassung, eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades beanspruchen zu können.

#### **E. 7**

Aus dem vorangehend Ausgeführten folgt, dass die massgebliche Sachlage seit der Verfügung der IV-Stelle des Kantons Y. \_\_\_\_\_ vom 27. November 2012 keine rechtserhebliche Änderung erfahren hat. Die IV-Stelle hat das Gesuch der Beschwerdeführerin um Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung demzufolge in der Verfügung vom 24. Juni 2015 zu Recht abgewiesen. Die vorliegende Beschwerde erweist sich folglich als unbegründet, was zu deren Abweisung und zur Bestätigung der angefochtenen Verfügung führt.

#### **E. 8**

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert zu bemessen. Diese werden für den vorliegenden Fall, der mit einem durchschnittlichen Aufwand verbunden war, ermessensweise auf Fr. 700.-- festgelegt und entsprechend dem Verfahrensausgang der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei zur Bezahlung auferlegt (Art. 73 Abs. 1 VRG). Die obsiegende IV-Stelle hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

- 33 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.